

**Prüfungsaufgabe I:**

„Pflanzenschutz-Vereinbarung“ ist ein „Gliedstaatsvertrag“ iS des Art 15a B-VG; solche Vereinbarungen sind nach stRsp nicht unmittelbar anwendbar, sondern müssen speziell transformiert werden (aus rechtsstaatlichen Erwägungen); eine Überlagerung des § 8 PflSchG durch die Vereinbarung kommt daher nicht in Betracht..... (3)...

„Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen“ fällt unter Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG; die Länder sind zur Ausführungsgesetzgebung kompetent, die LG dürfen den Grundsätzen des Bundes jedoch nicht widersprechen (vgl Art 15 Abs 6 B-VG)..... (1)...

nicht ausdrücklich geregelt ist in Art 15 Abs 6 B-VG das Verhältnis zwischen bestehenden AusführungsG und späteren Novellen zum GrundsatzG; nach stRsp ist eine analoge Anwendung des letzten Satzes dieser Bestimmung geboten, dh Invalidation bei Nichtanpassung innerhalb der im GrundsatzG zwingend festzusetzenden Frist; das Fehlen einer solchen Frist macht die Nov 2003 vf-widrig; umso mehr gilt dies insoweit, als der NR eine solche Frist zwar beschlossen hat, die Kundmachung des diesbezüglichen § 3 jedoch unterblieben ist; die Nov 2003 müsste schon wegen dieses Fehlers vom VfGH gem Art 140 B-VG zum Gegenstand eines Inzidentalverfahrens gemacht und zur Gänze aufgehoben werden; der Widerspruch zum GrundsatzG fällt hiermit weg ..... (4)...

zum selben Ergebnis führt das Fehlen der in Art 12 Abs 4 B-VG vorgeschriebenen Bezeichnung der Nov 2003 als „Grundsatzgesetz“ oder „Grundsatzbestimmung“ ..... (2)...

unproblematisch ist dagegen das – durchaus rechtswidrige – Unterbleiben der Versendung des Gesetzesentwurfes zur Begutachtung sowie im Rahmen des „Konsultationsmechanismus“; das diesbezügliche Versäumnis des Bundes führt nicht zur Vf-Widrigkeit des Gesetzes, sondern zieht – zumindest in Bezug auf den Konsultationsmechanismus – spezielle Rechtsfolgen nach sich..... (2)...

eine Einbindung der Länder wäre allerdings insoweit erforderlich gewesen, als die Nov 2003 nach ihrer Beschlussfassung der Zustimmung der Länder bedurft hätte; soweit in Angelegenheiten des Art 12 B-VG der Bundesgesetzgeber den UVS gem Art 129a Abs 1 Z 3 B-VG für zuständig erklärt und mit der unmittelbaren Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen betraut, darf dieses Gesetz gem Abs 2 leg cit nicht ohne Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden; auch aus diesem Grund müsste die Nov 2003 vom VfGH zur Gänze aufgehoben werden ..... (3)...

PflSch-Komm erfüllt die Kriterien einer KollBeh mit richterl Einschlag (mehrere Mitglieder, Mitgliedschaft eines Richters, Ausschluss eines Instanzenzuges, keine amtswegige Aufhebung oder Abänderung ihrer B im Verwaltungsweg)..... (2)...

nach der jüngeren Rsp setzen Art 20 Abs 2 und Art 133 Z 4 B-VG als Ausnahmetatbestände besondere Gründe für die Einrichtung von KollBeh mit richterl Einschlag voraus (demokratiethoretische und rechtsstaatliche Erwägungen); in voller Schärfe greift dies aber nur bei Betrauung mit Aufgaben der Verwaltungsführung in erster Instanz; die Übertragung von Kontrollaufgaben wie im vorliegenden Fall bereitet dagegen grundsätzlich keine Probleme (weitere Rechtfertigungsgründe: Betroffenheit von „civil rights“, allenfalls auch Erforderlichkeit von technischem Sachverstand)..... (3)...

vf-widrig ist § 8 PflSchG allerdings insoweit, als er die PflSch-Komm im Instanzenzug über die LReg stellt; da die LReg gem Art 19 Abs 1 B-VG als oberstes Organ fungiert, darf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens durch andere VwOrgane nur mit vf-gesetzl Ermächtigung vorgesehen werden..... (3)...

VfGH müsste daher aus Anlass der Beschwerde des F gem Art 140 B-VG ein Inzidentalverfahren einleiten und in diesem § 8 Abs 3 PflSchG sowie – wegen inhaltlicher Untrennbarkeit – auch Abs 4 leg cit sowie § 9 PflSchG aufheben ..... (2)...

Ergebnis 1: mit der Aufhebung von § 8 Abs 3 und 4 sowie § 9 PflSchG wird die PflSch-Komm (im Anlassfall rückwirkend) unzuständig; bei Unzuständigkeit der belangten Behörde verletzt der B jedenfalls das GR auf den gesetzl. Richter.. (1)...

B greift in das GR auf Eigentum ein, weil er die Befugnisse des F als Grundeigentümer und damit ein vermögenswertes Privatrecht beschränkt..... (2)...

fraglich ist allerdings der Eingriff in das GR auf Erwerbsfreiheit; F ist zwar als Staatsbürger GR-Träger, es fehlt jedoch an der geforderten Intentionalität des Eingriffs (kein Abzielen auf eine Beschränkung der Erwerbstätigkeit selbst) ..... (2)...

B verletzt das GR auf Eigentum, wenn er gesetzlos ergeht, sich auf ein verfassungswidriges G stützt oder auf einer denkmögl Gesetzesanwendung beruht.... (2)...

gem § 4 iVm § 2 Z 3 PflSchG darf die Behörde tatsächlich keine Maßnahmen in Bezug auf (noch) gesunde Pflanzen anordnen (vgl insb lit f: „Befallsgegenstände“); fraglich ist allerdings die Anwendbarkeit der dies ermöglichenden RL ..... (2)...

dass ein „Hineinlesen der RL“ das LG vf-widrig erscheinen ließe, ist schon deshalb kein Argument, weil die Länder bei Fehlen grundsatzgesetzl Vorgaben gem Art 15 Abs 6 B-VG zur freien Regelung der Angelegenheit zuständig sind ..... (2)...

abgesehen davon schlagen vf-rechtl Argumente gegenüber einem allfälligen Anwendungsvorrang der RL von vornherein nicht durch ..... (1)...

trotz Ablauf der Umsetzungsfrist am 31.12.2002 scheidet der Anwendungsvorrang jedoch – selbst bei hinreichender Bestimmtheit der RL – daran, dass die RL Verpflichtungen einer Privatperson gegenüber dem Staat begründet..... (3)...

da die Anwendung der RL durch die PflSch-Komm offensichtlich der Rsp des EuGH widerspricht, hat sich die PflSch-Komm einer denkmögl Gesetzesanwendung schuldig gemacht..... (2)...

Ergebnis 2: B der PflSch-Komm verletzt F im GR auf Eigentum ..... (1)...

**Prüfungsaufgabe II:**

obgleich Art 53 B-VG dies nicht explizit ausspricht, können UA aus systematischen Gründen (vgl Art 52 Abs 1 B-VG) nur zur Überprüfung der Geschäftsführung der BReg eingesetzt werden; das Verhalten eines EU-Abgeordneten ist kein zulässiges Untersuchungsthema ..... (3)...

ein diesbezüglicher Beschluss des NR wäre mangels Fehlerkalküls nichtig ..... (2)...

**GESAMTEINDRUCK** ..... (2)...

**GESAMT** ..... (50)...

**NAME:** .....